



Merkblatt Lärminderung

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

1 Allgemeine Hinweise

Gefördert werden Vorhaben für Lärmschutzmaßnahmen an hochbelasteten Straßenverkehrswe-
gen. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB).

Begünstigte	kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen
Vorhaben	mit Gesamtausgaben über 10.000 Euro
	aktiver, vorrangig grüner Lärmschutz: • Abschirmelemente zur Lärminderung zum Beispiel Lärmschutzwände, Lärm- schutzwälle, Einhausungen oder Diffraktoren, • Absorptionselemente zur Lärminderung zum Beispiel grüne Gleisanlagen (Rasengleise) oder lärmindernde Fassaden
	passiver Lärmschutz für Gebäude in kommunalem Eigentum, d. h. bauliche Vorha- ben zum Schutz an / in Innenräumen (kann nur gefördert werden, sofern aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist): • bauliche Vorhaben an/in Innenräumen, zum Beispiel, der Einbau von Schall- schutzfenstern auch in Gestalt innovativer Bauweisen („Hafencity-Fenster“) oder Lüftungseinrichtungen
	Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

2 Hinweise zur Antragstellung

2.1 Hinweise zu den Begriffen „Straßenverkehrswege“ und „tatsächliche Lärmbetroffenheit“:

- Unter dem Begriff Straßenverkehrswege im Sinne der Förderrichtlinie sind öffentliche Straßen
sowie Fahrwege von Straßenbahnen zu verstehen.
- Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm ist eine tatsächliche Lärmbetrof-
fenheit an Straßenverkehrswegen oberhalb gesundheitsrelevanter Pegelwerte. Eine tatsäch-
liche Lärmbetroffenheit liegt vor, wenn Gebäude welche zu Wohn- oder besonders schutz-
würdigen Zwecken (siehe insbesondere § 2 Absatz 1 Nr. 1 16. BImSchV) genutzt werden, von
Verkehrslärm ab der Erheblichkeitsschwelle von 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht
betroffen sind.

Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der alle fünf Jahre stattfindenden Lärmkartierung.

Alternativ kann die Erheblichkeitsschwelle auch durch allgemein fachlich anerkannte Lärmbe-
rechnungen (z.B. nationale Berechnungsvorschrift RLS90/RLS19) begründet werden. Für die

fachliche Anerkennung alternativer Berechnungsmethoden ist vor Antragstellung die Einwilligung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Referat 52), laerm@lfulg.sachsen.de einzuholen. Nachweise müssen im Antragsverfahren nicht vorgelegt werden - sind jedoch grundsätzlich vorzuhalten.

2.2 Hinweise zum Lärmaktionsplan (LAP):

- Es muss ein aktueller LAP nach § 47 d BImSchG für die Gemeinde vorhanden sein, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll. „Aktuell“ bedeutet, dass sich der LAP auf die letzte Lärmkartierung nach § 47 c BImSchG (derzeit Kartierung 2022) bezieht.
- Der LAP muss durch Gemeinderatsbeschluss verabschiedet und gegenüber dem LfULG beanstandungslos berichtet worden sein.
- Das beantragte Vorhaben bzw. der Vorhabenkomplex muss im LAP als Lärmschutzmaßnahme dem Grunde nach aufgeführt sein. Insbesondere muss bereits erkennbar sein ob es sich um aktiven oder passiven Lärmschutz handelt. Aktiver Lärmschutz kann, muss aber nicht bereits im LAP in Verbindung mit einer Bepflanzung beschrieben werden, um als „grüner Lärmschutz“ förderfähig zu sein.
- Weitere fachliche Hinweise zur Lärmaktionsplanung sind verfügbar unter www.umwelt.sachsen.de/informationen-und-downloads-zur-umgebungslarmrichtlinie-20377.html

2.3 Hinweise zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen:

- Gefördert werden aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle (ausgenommen bauliche Veränderungen der Straße), sowie auf dem Ausbreitungsweg, vorrangig in Verbindung mit Bepflanzung (grüner Lärmschutz)
- Die Förderung umfasst alle mit der konkreten und vollständigen Umsetzung der einzelnen Maßnahme erforderlichen Schritte, inklusive notwendiger Planung.
- Im Zusammenhang mit Abschirmelementen und Absorptionselementen können auch begleitende verkehrsorganisatorische und verkehrsberuhigende Maßnahmen als untergeordnete Bestandteile gefördert werden.
- Vorrangregelung: Nicht grüner aktiver Lärmschutz kann gefördert werden, sofern grüner aktiver Lärmschutz (baufachlich oder städtebaulich) nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Dies ist im Antrag zu begründen.
- Für Vorhaben des grünen aktiven Lärmschutzes wird die Verwendung des Pflanz- und Saatgutes mit Arten, die vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind, empfohlen. Die Artenliste ist unter <https://lsnq.de/laermartenliste> zugänglich. Förderfähig sind

u.a. Ausgaben für die Pflanzung und Fertigstellungspflege sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.

- Bei Bedarf wird die vorherige fachliche Abstimmung mit dem LfULG (laerm@lfulg.sachsen.de) empfohlen.

2.4 Hinweise zu passiven Lärmschutzmaßnahmen:

- Vorrangregelung: Passiver Lärmschutz kann dann gefördert werden, sofern an dem für die Maßnahme vorgesehenen Lärmbrennpunkt aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- Sofern im für den Antrag zugrundeliegenden LAP „passive Lärmschutzmaßnahmen“ beschrieben wurden, können passive Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden. Eine zusätzliche Begründung/Nachweis, dass aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, ist mit Antragstellung nicht erforderlich.
- Passiver Lärmschutz ist ausschließlich an Gebäuden im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften oder kommunaler Unternehmen förderfähig. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) Postfach 10 05 10, 01075 Dresden Bürgertelefon: +49 351 564-20500 E-Mail: info@smul.sachsen.de www.smul.sachsen.de | Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Redaktion: SMUL, Referat 58 Förderung Naturschutz | Bild: Frank Fritsche | Redaktionsschluss: 30. Oktober 2025